

Gemeinde Neulußheim



- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -

Aufstellungsverfahren gem. § 13b BauGB

Projekt 913-19/ Stand: Oktober 2019

INHALT

| ı. | BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN | | | | |
|------|---|-------------|--|--|--|
| 1 | Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) | | | | |
| 2 | Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 23 BauNVO) 2.1 Grundflächenzahl (§§ 17, 19 BauNVO) 2.2 Geschossflächenzahl (§ 17 BauNVO) 2.3 Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) 2.4 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) 2.5 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO) | 4 4 4 | | | |
| 3 | Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) | 5 5 5 | | | |
| 4 | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) | 5 | | | |
| 5 | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) | 6 6 6 | | | |
| II. | ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 74 LBO) | 8 | | | |
| 1 | Dachform und Dachneigung | | | | |
| 2 | Zwerchhäuser | | | | |
| 3 | Gestaltung der Freiflächen | | | | |
| III. | ANZAHL NOTWENDIGER STELLPLÄTZE § 74 ABS. 2 NR. 2 I.V.M. § 37 LBO | 9 | | | |
| IV. | HINWEISE | 10 | | | |

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zu-

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

Baugesetzbuch (BauGB)

sätzlich die Begründung.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
 Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254) geändert worden ist.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist.

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale für das Land Baden-Württemberg (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1983 (GBI. S. 797), das durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 104) geändert worden ist.

ist.

- Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 186) geändert worden ist.
- Landesbauordnung für das Land Baden-Württemberg (Landesbauordnung LBO)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), die mehrfach durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft für das Land Baden-Württemberg (Naturschutzgesetz - NatSchG)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) geändert worden
- Straßengesetz für das Land Baden-Württemberg (Straßengesetz StrG)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBI. S. 329, ber. S. 683), das durch Gesetz vom 05. Februar 2019 (GBI. S. 25) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Baden-Württemberg (Wassergesetz WG)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013 (GBI. S. 389), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBI. S. 439, 446) geändert worden ist.
- Gesetz über das Nachbarrecht für das Land Baden-Württemberg (Nachbarrechtsgesetz NRG)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1996 (GBI. S. 53), das mehrfach durch Gesetz vom 04. Februar 2014 (GBI. S. 65) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes für das Land Baden-Württemberg (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG)
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 908), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 809, 815) geändert worden ist.

Seite 4

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 23 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§§ 17, 19 BauNVO)

Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen ist bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2.2 Geschossflächenzahl (§ 17 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl –GFZ- wird für WA 1 auf 0,8 und für WA 2 auf 1,2 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und in Dachräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).

2.3 Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird für WA 1 auf II als Höchstgrenze und für WA 2 auf III als Höchstgrenze festgesetzt.

2.4 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

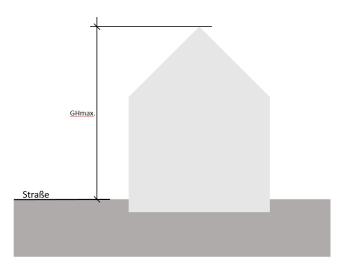
Die Anzahl der Wohneinheiten werden für WA 1 auf zwei als Höchstgrenze festgesetzt.

2.5 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)

Bezugspunkt

Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt das Niveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Straßenachse) gemessen in der Gebäudemitte.

Die maximalen Gebäudehöhen sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Als Bauweise wird die "offene Bauweise" festgesetzt. Die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten. Für WA 1 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig und für WA 2 nur Einzelhäuser.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Entlang der Zeppelinstraße ist nach § 23 Abs. 2 BauNVO eine Baulinie festgesetzt.

Die Baugrenzen werden entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt. Es kann eine Ausnahme bei der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Dachvorsprünge, Balkone, Erker und Loggien bis zu 1,5m Tiefe und 1/3 der Gebäudelänge und bei Terrassen bis 2,5m zugelassen werden.

3.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Nebenanlagen wie z. B. Pergolen, Rankgerüste, Mülltonnenplätze und Gerätehäuschen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) nur bis zu einer versiegelten Gesamtfläche von 30,0 m² zulässig.

3.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 26 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche sind keine Ein- und Ausfahrten auf die Baugrundstücke zulässig.

3.5 Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Garagen sind bis zur hinteren Baugrenze zulässig.

Im Bereich WA 2 sind Stellplätze nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig.

4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Verkehrsbegleitgrün werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Pflanzenauswahl

Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen sind ortstypische Pflanzenarten gem. den beigegebenen Listen oder vergleichbar zu wählen. Koniferen, Nadel- und Ziergehölze sind keine ortsüblichen Bepflanzungen.

In den nicht zur Bebauung/Versiegelung vorgesehenen Grundstücksteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der bei Unterkellerung/ Reliefanpassung anfallende Erdaushub ist nach Möglichkeit im Rahmen der Freiflächengestaltung der Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Nutzung zuzuführen.

Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm anzupflanzen und zu unterhalten.

5.2 Pflanzstreifen

Zur Eingrünung des Gebietes ist auf dem in der Planzeichnung mit PS gekennzeichneten privaten Pflanzstreifen ein Gehölzstreifen mit vorgelagertem Saum anzulegen und zu unterhalten. Hierzu sind standortgerechte und heimische Wildsträucher (Qualität: Sträucher, 80 - 100 cm, und Heister, 100 -125 cm) als mindestens zweireihig versetzter Gehölzstreifen, (Rasterpflanzung 1,50m x 1,50m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die zu den Wirtschaftswegen erforderlichen Pflanzabstände sind bei den Pflanzmaßnahmen bzw. der Errichtung von Einfriedungen zu beachten.

5.3 Anpflanzen von Bäumen

Sämtliche in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind in der Mindestpflanzqualität Bäume II. Ordnung: Heister, Höhe 100-125 cm, 2 x verpflanzt zu pflanzen.

Die in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgewiesenen Bäume sind anzupflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bei der Anpflanzung der Bäume ist eine geringe Standortverschiebung möglich.

5.4 Dachbegrünung

Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einem Neigungswinkel von bis zu 15° sind ab einer Mindestgröße von 10 m² extensiv mit einer belebten Substratschicht von mind. 12 cm Dicke, mit Regenwasseranstau in der Drainschicht und ohne zusätzliche Bewässerung zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Fenster, Be- und Entlüftungsöffnungen sowie sonstige Aufbauten wie beispielsweise Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind ausgenommen.

5.5 Wasserdurchlässige Beläge

Zur Befestigung von Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,6 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Zufahrten und Rangierflächen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Pflanzempfehlungslisten

Bei den festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollten vorrangig die nachfolgenden Pflanzenarten oder vergleichbare verwendet werden:

Liste 1: Bäume und Sträucher

| Bäume 1. Ordnung | Bäume 2. Ordnung | Sträucher |
|------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| Quercus robur | Carpinus betulus | Cornus sanguinea |
| Stieleiche | Hainbuche | Hartriegel |
| Fraxinus excelsior | Acer campestre | Corylus avellana |
| Esche | Feldahorn | Hasel |
| Ulmus minor | Prunus avium | Euonymus europaea |
| Feldulme | Wildkirsche | Pfaffenhütchen |
| Ulmus laevis | Sorbus domestica | Rosa canina |
| Flatterulme | Speierling | Hundsrose |
| Acer platanoides | Malus silvestris | Prunus spinosa |
| Spitzahorn | Wildapfel | Schlehe |
| Tilia cordata | Pyrus pyraster | Berberis vulgaris |
| Winterlinde | Wildbirne | Berberitze |
| Acer pseudoplatanus | Sorbus torminalis | Lonicera xylosteum |
| Bergahorn | Elsbeere | Heckenkirsche |
| Fagus silvatica | Prunus fructicosa globosa | |
| Rotbuche | Kugel- Steppenkirsche | |
| | | |
| mind.: Hochstamm, | mind.: Heister, | mind.: Sträucher |
| STU 12 - 14 cm, 3 x v. | 2x v., 100-125 cm h | Normalware, 80 - 100 cm h, 2x v. |
| | | OU - TOU CITE II, ZX V. |

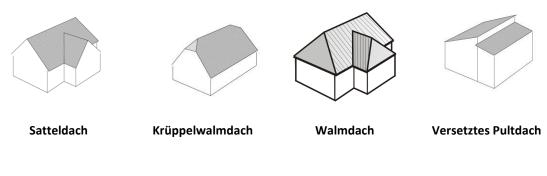
<u>Liste 2:</u> Obstbaumarten (Hoch- und Halbstamm, Pflanzung je Sorte im Gebiet mind. 2 Stück)

| Apfel: | Birnen: | Sonstige: |
|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| Ontarioapfel | Clapps Liebling | Mährische Eberesche |
| Schöner aus | Köstliche von Charneu | Nancy Mirabelle |
| Nordhausen | Vereinsdechants- | Walnuss |
| Winterrambur | birne | Große schwarze |
| Kaiser Wilhelm | Frühe aus Trévoux | Knorpelkirsche |
| Roter Boskop | Pastorenbirne | Hedelfinger Rie- |
| Brettacher | Alexander Lucas | senkirsche |
| Jakob Lebel | | Große grüne Reneklode |
| Frh. von Berlepsch | | Hauszwetsche |
| | | Ontariopflaume usw. |

II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO)

1 Dachform und Dachneigung

Innerhalb des Baugebietes sind Hauptgebäude nur mit den nachfolgenden Dachformen zulässig.





Zeltdach
Zulässige Dachformen

Die allgemein zulässige Dachneigung beträgt 28° bis 45°. Für versetzte Pult- und Zeltdächer beträgt die zulässige Dachneigung 14° bis 30°.

2 Zwerchhäuser

Zwerchhäuser sind nur als Einzelzwerchhäuser mit Satteldach oder mit einer Schleppdachgaube zulässig.

Die gesamte Breite eines Zwerchhauses darf maximal 1/3 der Breite derjenigen Gebäudeseite betragen, an der das Zwerchhaus angeordnet wird. Der Ansatz des Daches des Zwerchhauses muss in allen Fällen mindestens 0,50 m – gemessen in der Senkrechten – unter der Oberkante des Dachfirstes liegen.

3 Gestaltung der Freiflächen

Vorgärten, das sind die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Gebäudeflucht, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke sind als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen, ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien, sind hierfür unzulässig. Teichfolien können nur bei der Anlage von permanent wassergefüllten Gartenteichen zugelassen werden.

3.1 Einfriedungen

Maschendrahtzäune sind im gesamten Geltungsbereich durch dahinter anzupflanzende "lebende Zäune" in Form von Hecken, Strauchreihen o. ä. oder durch Kletterpflanzen zu begrünen.

Einfriedungen aus Aluminiumblech, Kunststoffglas, sonstigen Kunststoffen sowie Grundstückseinfriedungen aus reihigen Anpflanzungen von Koniferen (Lebensbaum, Fichte, Tanne) sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.

III. Anzahl notwendiger Stellplätze § 74 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 37 LBO

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Regelung über die Anzahl von erforderlichen KFZ-Stellplätzen für Wohnungen folgende Festsetzung getroffen:

Bei der Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden sind KFZ-Abstellplätze in folgender Anzahl pro Wohnung herzustellen:

1-Zimmer Wohnung: 1,0 Stellplatz
2-Zimmer Wohnungen: 1,5 Stellplätze
ab 3-Zimmer Wohnung: 2,0 Stellplätze

IV. Hinweise

Ordnungswidrigkeiten § 74 LBO

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten § 213 BauGB

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Archäologische Funde

Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die Baufirmen vertraglich zu verpflichten, den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Die Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes sind zu beachten. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit wie möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei, etc.) verwendet werden.

Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

Schutz des Mutterbodens

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Brandschutztechnische Hinweise

- 1. Für die entsprechend ausgewiesenen Flächen gilt die Löschwasserversorgung als gesichert, wenn diese mit 96 cbm/h über mind. 2 Stunden und nach den jeweiligen Vorgaben DVGW Arbeitsblattes W405 hergestellt wird.
- 2. Es können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um ein mögliches Brandobjekt angesetzt werden.
- 3. Der Abstand der Hydranten zueinander darf 100 m nicht überschreiten. Soweit als möglich sind Überflurhydranten nach DIN 3223 zu verwenden.
- 4. Der Abstand des nächsten geplanten Objektes zum Hydranten darf maximal 80 m betragen.
- 5. Der Netzdruck muss mindestens 3 bar betragen, darf jedoch in keinem Fall unter 1,5 bar abfallen.
- 6. Die Straßen sind so auszuführen, dass sie eine zuständige Befahrbarkeit für 16 t schwere und max. 2,50 m breite Feuerwehrfahrzeuge gewährleisten. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17. September 2012 sind einzuhalten.

Wasserversorgung

Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen.

Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ abrufbar. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu verständigen.

Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen ist. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.

Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Die schadlose Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers wird aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich begrüßt.

Zum Schutz des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung von ca. 17 m unter Gelände. Dies ist beispielsweise bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen.

Diese ist zulässig, bedarf jedoch grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen ist.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

- 1. Das Plangebiet ist im Gesamtentwässerungsentwurf enthalten. Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- 2. Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Maßgebend hierzu ist die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999.
- 3. Niederschlagswasser darf nach § 2 der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:
- a. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen,
- b. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
- c. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als 2-streifigen Straßen.
- d. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- 4. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Das Versickern von Niederschlags-wasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden.

- 5. Die für die Versickerungsanlagen erforderlichen Flächen sind im Bebauungsplan auszuweisen.
- 6. Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen sowie die Möglichkeit der Ableitung in den Vorfluter zu prüfen.

7. Die an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Dachflächen dürfen nicht mit den Werkstoffen Blei, Zink oder Kupfer ausgeführt werden, es sei denn diese Werkstoffe sind dauerhaft kunststoffbeschichtet. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohre aus diesen Materialien sollte möglichst verzichtet werden.
8. Um die abflusswirksame Fläche zu reduzieren, wird empfohlen, die Pkw-Stellplätze wasserdurchlässig zu gestalten und die Dachflächen zumindest bis 15 Grad Dachneigung als begrünte Flächen auszubilden und auf mindestens / 12 cm / 10 cm / Substratauflage mit heimischen Gräsern, Wildkräutern und/oder bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen und zu erhalten. Ab einer Dachneigung von ca. 20 Grad ist für die Begrünung eine Schubsicherung erforderlich. Unter 5 Grad muss auf eine ausreichende Dränschicht geachtet werden.

Kampfmittelbelastung

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (sondieren auf Kampfmittel. Ggf. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den privaten Grundstücksflächen erforderlich. Die Beauftragung erfolgt selbst durch den Vorhabenträger. Das gilt ebenso für die Kostenübernahme. Es gelten die aktuellen allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Baden-Württemberg.

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Gemeinde Neulußheim während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.